

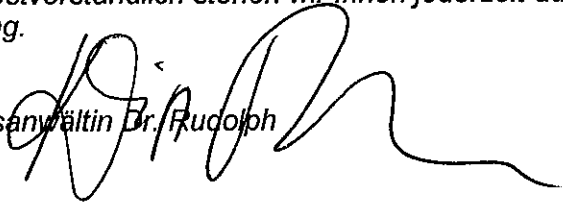
advofax. 04/09

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Jahr 2009 ist mittlerweile kräftig vorangeschritten und wir nähern uns bereits der Jahresmitte. Noch halten uns Wirtschafts- und Finanzkrise in ihrem Bann und alle hoffen auf den Silberstreif am Horizont und auf die baldige wirtschaftliche Erholung. Aber auch derzeit gibt es schon kleine Lichtblicke, insbesondere die nicht unumstrittene Abwrackprämie. Dieses Phänomen bietet uns die Gelegenheit, Sie im vorliegenden advofax auf rechtliche Fragen und Probleme beim Autokauf hinzuweisen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit auch persönlich für entsprechende Fragen zur Verfügung.

Rechtsanwältin Dr. Rudolph



Augen auf beim Autokauf!

von Rechtsanwalt Stefan Kunze

Die sog. Abwrackprämie erfreut sich steigender Beliebtheit. Bereits mehr als eine Million Anträge wurden seit Jahresanfang gestellt. Die Bundesregierung sah sich daher gezwungen eine Aufstockung der Fördermittel vorzunehmen. Die Prämie gibt es für den Kauf von Neu- und Jahreswagen, wobei der letztere max. ein Jahr einmal auf einen Kfz-Hersteller, dessen Vertriebsorganisation oder Werksangehörigen, einen Kfz-Händler, eine herstellereigene Autobank, ein Autovermietungsunternehmen oder eine Autoleasinggesellschaft zugelassen gewesen sein darf. Es handelt sich hier also um einen Gebrauchtwagen.

Die Abwrackprämie gibt es nur für private Autokäufer.

Den durch die Prämie ausgelösten „Boom“ wollen wir zum Anlass nehmen, die Rechte von Käufern gebrauchter Kfz sowie von Neuwagen kurz darzustellen.

Ausgangspunkt ist, dass ein Kfz nur mangelfrei ist, wenn es keine technischen Mängel aufweist, welche die Zulassung hindern sowie die Gebrauchsfähigkeit mindern oder beeinträchtigen. Dies gilt selbstverständlich dann nicht, wenn beim Kauf die Mängel offen gelegt oder vorausgesetzt werden und daher beim Kauf Berücksichtigung finden.

Wird ein Kfz als **Neuwagen** verkauft, so dürfen zwischen der Herstellung des Fahrzeugs und dem Abschluss des Kaufvertrags nicht mehr als 12 Monate liegen. Das Fahrzeug darf keine durch längere Standzeit bedingte Mängel aufweisen und das Modell dieses Fahrzeugs sollte unverändert weiter gebaut werden. Dabei sollte das Fahrzeug - abgesehen von der Überführungsfahrt - nicht benutzt worden sein.

Problematisch ist immer, wenn das Fahrzeug bereits im Werk wegen etwaiger Herstellungsmängel vor Auslieferung repariert wurde. Das ausgelieferte Fahrzeug ist dann kein Neuwagen mehr, wenn vor

advofax. 04/09

der Auslieferung größere Schäden aufgetreten sind, so dass das Fahrzeug nach der Verkehrsanschauung als „Unfallfahrzeug“ bezeichnet werden muss. Die Grenze für einen nicht mitteilungsrechtlichen Bagatellschaden ist dabei sehr eng zu ziehen. Die Rechtsprechung sieht nur ganz geringfügige äußere (Lack-) Schäden als Bagatellschäden an, nicht jedoch andere (Blech-) Schäden, auch wenn diese keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand nur gering war. Ob das Fahrzeug dabei fachgerecht repariert worden ist, ist unerheblich.

Streitpunkt bei Neuwagen ist immer wieder der vom Hersteller angegebene Kraftstoffverbrauch. Grundsätzlich stellt es einen Mangel dar, wenn das Kfz entgegen der Herstellerangaben nur mit einem teureren als dem vom Hersteller angegebenen Kraftstoff betrieben werden muss. Bei einem Kraftstoffmehrverbrauch ist umstritten, ab wann der Käufer hierbei zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt ist. Der BGH hat jedenfalls das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Kaufvertrag ausgeschlossen, wenn die Abweichung des Kraftstoffverbrauchs von den Herstellerangaben weniger als 10 % beträgt.

Keinen Mangel stellt es bei Neuwagen dar, wenn diese aus einer Vorratsproduktion stammen. Auch die während des normalen Fahrbetriebs eintretenden kurzfristigen Veränderungen von Verbrennungsgeräuschen eines Motors - die einem unbefangenen Fahrzeuginsassen nicht auffallen, sofern dieser nicht direkt darauf aufmerksam gemacht wird - stellen keinen Mangel eines Neuwagens dar.

Ganz aktuell hat der BGH mit Beschluss v. 04.03.2009 klargestellt, dass nach derzeitigem Stand der Technik alle Diesel-Pkw mit Partikelfiltern für einen überwiegenden Kurzstreckeneinsatz nicht geeignet sind. Es ist

daher kein Mangel, wenn das Fahrzeug zur Regeneration (Reinigung des Partikelfilters) nach überwiegenden Kurzstreckeneinsätzen eine Fahrt mit höherem Tempo notwendig macht, um die Verstopfung des Filters zu vermeiden.

Wird ein **Gebrauchtwagen** gekauft, so ist grundsätzlich der normale alters- und gebrauchsbedingte Verschleiß üblich und hinzunehmen. Welche Beschaffenheit üblich ist, hängt insoweit von den Umständen des Einzelfalls ab - wie beispielsweise dem Alter und der Laufleistung des Fahrzeugs, der Anzahl der Vorbesitzer und der Art der Vorbenutzung.

Auch der Kaufpreis und der für den Käufer erkennbare Pflegezustand des Fahrzeugs sind insoweit von Bedeutung.

Insoweit hat die Rechtsprechung beispielhaft ausgeführt, dass der Defekt eines Dichtungsringes in einem Turbolader eines Fahrzeugs angesichts einer Laufleistung von 190.000 km sowie einem Alter von 9 Jahren einen normalen Verschleiß darstellt.

Grundsätzlich jedoch muss die tatsächliche Laufleistung des Motors dem Tachostand entsprechen, da der angegebene Tachostand in der Regel die Laufleistung widerspiegelt. Sollte der Käufer eines Gebrauchtwagens mit einem nicht behebbaren Wassereintritt im Kfz-Innenraum konfrontiert sein, so stellt dies ebenfalls einen Mangel dar, der zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigen kann.

Bagatellschäden - wie nur ganz geringfügig äußere Lackschäden sowie Gebrauchsspuren - stellen hingegen bei einem Gebrauchtwagen in der Regel keinen Mangel dar.

Wie die vorgenannten Beispiele zeigen, kann die Fra-

advofax. 04/09

ge, ob ein Mangel am Fahrzeug vorliegt, welcher zu einer Kaufpreisminderung oder sogar zum Rücktritt vom Kaufvertrag führt, im Einzelfall schwierig sein. Sollte eine gütliche Einigung mit der Vertragspartei nicht zustande kommen, so empfiehlt sich insoweit die fachkundige Hilfe eines Rechtsanwalts.

Seit 2002 gilt für den Kauf eines Gebrauchtwagens beim **Händler**, dass dieser mindestens ein Jahr lang die Gewährleistung für das Fahrzeug übernehmen muss, also für diesen Zeitraum dafür einzustehen hat, dass das Fahrzeug bei Übergabe frei von Sachmängeln war, auch wenn diese erst später zum Vorschein kommen.

Kauft man dagegen einen Gebrauchtwagen von einer **Privatperson**, darf diese die Gewährleistung vollständig ausschließen.

Neuigkeiten aus der Kanzlei

Berlin

Wir richten derzeit eine weitere Zweigstelle in Berlin ein. Von dort aus sollen zunächst insolvenzrechtliche Fälle im Großraum Berlin-Brandenburg bearbeitet werden, gleichzeitig steht dieser Standort natürlich auch allen Mandanten zur Verfügung.

Anschrift und Rufnummer lauten wie folgt:

Friedrichstr. 50, 10117 Berlin
Tel.: 030-20659-472, Fax: 030-20659-200

Erfurt

Unsere Mitarbeiterin Claudia Hilpert wurde am 20.04.2009 als Rechtsanwältin zugelassen. Damit ist der Standort in Erfurt nunmehr wieder mit einer ständig vor Ort präsenten Kollegin besetzt.

Nachwuchs

Rechtsanwältin Sandra Gresitza hat am 14.04.2009 ihren Sohn Karl zur Welt gebracht. Wir gratulieren herzlich!

Frau Gresitza wird voraussichtlich bis Mitte 2010 Elternzeit in Anspruch nehmen.

Die bislang von ihr bearbeiteten Mandate werden zwischenzeitlich betreut durch Herrn RA Markus Büch. Herr Kollege Büch ist seit 01.02.2009 in unserer Kanzlei tätig; er hat zuletzt eine Promotion auf dem Gebiet des Stiftungsrechts vorbereitet und in diesem Zusammenhang an der Universität Zürich geforscht.